



Der Weg zum überörtlichen Raumordnungsprogramm

„Die Landesregierung hat, wenn es zur planvollen Entwicklung des Landesgebietes erforderlich ist, Raumordnungsprogramme für das Land, für Regionen oder für einzelne Sachbereiche aufzustellen und zu verordnen.“ (vgl. § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014)

Der vielschichtige Gesamtprozess zur Erstellung solcher überörtlichen Raumordnungsprogramme bzw. ihrer Überarbeitungen verknüpft nicht nur viele Einzelschritte, sondern auch die spezifischen Aufgaben verschiedener Akteurinnen und Akteure.

Der Bearbeitungszeitraum:

Die Erstellung oder Überarbeitung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms ist komplex und zeitintensiv. Da diverse Beteiligungen (Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, Interessenvertretungen etc.) und Verfahrensschritte notwendig sind, ist ein Bearbeitungszeitraum von etwa einem Jahr, oft auch länger notwendig. Unterschiede ergeben sich unter anderem aus:

- dem Umfang und der Komplexität der Inhalte sowie
- dem Aufwand der Beteiligungsverfahren und des Abstimmungsprozesses.

Die Aufgabenverteilung:

Die **Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht** (RU1):

- fungiert als Behörde
- ist generell für rechtliche Belange zuständig
- sorgt für die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Aspekte (z.B. Begutachtung)

Der **Fachbereich Überörtliche Raumordnung** (RU7):

- fachlich-inhaltliche Entwicklung der Programme
- Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen
- koordinierende Rolle

Die **Landespolitik**

- ist demokratisch legitimiert
- gibt inhaltliche Vorgaben
- beschließt das Raumordnungsprogramm



Die 10 Schritte des Planungsprozesses:

1. Auftrag

Das zuständige Mitglied der Landesregierung beauftragt die Fachabteilungen des Landes mit der Ausarbeitung bzw. Überarbeitung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms.

2. Grundlagenforschung

Bestehende Programme, Kriterien und Daten werden gesammelt, geprüft und falls erforderlich erhoben.

3. Abstimmungen

Fachabteilungen, Rechtsabteilung, Gemeinden und Stakeholder stimmen die Grund- und Unterlagen intern ab.

4. Vorentwurf

Die Abteilungen Bau- und Raumordnungsrecht sowie Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten erstellen gemeinsam einen Vorentwurf des Raumordnungsprogramms.

5. Strategische Umweltprüfung und Umweltbericht

Es wird geprüft, welche Auswirkungen auf Umwelt und Natur durch das Raumordnungsprogramm zu erwarten sind. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt.

6. Begutachtungsunterlagen

Auf Basis der Grundlagenforschung, der Abstimmungen, des Vorentwurfs und des Umweltberichts werden Verordnungstext, Erläuterungen, Pläne und andere Dokumente erstellt bzw. überarbeitet.

7. Begutachtung

Die Unterlagen werden mindestens sechs Wochen zur Begutachtung veröffentlicht. Während dieser Frist können alle interessierten Personen und Institutionen Stellungnahmen abgeben.

8. Einarbeitung der Stellungnahmen

Eingegangene Stellungnahmen werden ausgewertet und in Erwägung gezogen. Sofern diese inhaltlich relevant sind, werden sie in das Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

9. Vorbereitung der Beschlussfassung

Der Regierungsakt wird erstellt und die Beschlussfassung innerhalb der Landesregierung koordiniert.

10. Beschluss und Rechtskraft

Nach Beschluss durch die NÖ Landesregierung tritt das Raumordnungsprogramm in Rechtskraft und ist somit verbindlich für Gemeinden.